

- b) technologischen Vorgang mit schematischer Darstellung des Arbeitsablaufes,
 - c) Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und der Konstruktion, Art und Größe der Räume, Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);
2. betriebswirtschaftliches Gutachten mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Rentabilität der Produktion unter Zugrundelegung der maximalen Ausnutzung der Produktionsanlagen;
 3. Gutachten der Arbeitsschutzinspektion und sonstiger Aufsichtsbehörden;
 4. folgende Übersichtspläne usw.:
 - a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1 :10 000 bis 1 : 25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes mit eingezeichneten Vorhaben,
 - b) Lageplan des Vorhabens im Maßstab 1 :500 oder 1 :1000. Der Lageplan ist nicht erforderlich, wenn ein Teilbebauungsplan vorliegt,
 - c) Standortbericht über folgende Einzelheiten:
 - aa) Verkehr (vorhandene und geplante Straßen, Wege, Kanäle, Gleisanlagen),
 - bb) Entwässerung und Wasserversorgung (Gutachten des örtlichen bzw. zentralen zuständigen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebes),
 - cc) Energieversorgung,
 - dd) Nachweis über das Vorliegen eines ingenieur-geologischen Gutachtens gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. h,
 - ee) Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse,
 - ff) Eigentumsverhältnisse am Baugelände. Befindet sich das Baugelände nicht in Volkseigentum, so ist anzugeben, in welcher Form die Inanspruchnahme oder die Überführung in Volkseigentum erfolgen soll. Hierbei ist § 14 de* Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) zu beachten;
 5. innerörtliche Standortgenehmigung der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes hinsichtlich der Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- und Dorfplanung;
 6. Darstellung folgender Anlagen:
 - a) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation,
 - b) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie Fernmeldeanlagen und deren Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldenetz;
 7. Darstellung der Ausrüstungen:
 - a) Ausrüstungslisten,
 - b) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangaben;
 8. Unterlagen über Kosten:
 - a) Kostenüberschlag für den technologischen Teil des Vorprojektes,
 - b) Gesamtkostenzusammenstellung für den technologischen * und bautechnischen Teil des Vorprojektes.

C. Bautechnischer Teil des Vorprojektes

§ 20

1. Zum bautechnischen Teil des Vorprojektes gehören:
 - a) Bautechnischer Erläuterungsbericht,
 - b) Grundrisse, Ansichten und Schnitte in der Regel im Maßstab 1 :200 (Schaubild oder Modell, falls erforderlich),
 - c) notwendige Vermessungsarbeiten,
 - d) Baugrund- und Wasseruntersuchungen (Gutachten einer Baugrunduntersuchungsstelle),
 - e) Kostenüberschlag für den bautechnischen Teil des Vorprojektes,
 - f) überschläglicher Baustoffbedarf,
 - g) Ermittlung der wirtschaftlichen Bauzeit.
2. Die im § 20 Ziff. 1 Buchstaben a bis e genannten Unterlagen sind nach den Anweisungen des Ministeriums für Aufbau auszuarbeiten.
3. Ist ein technologisches Vorprojekt nicht erforderlich, so ist das bautechnische Vorprojekt um die in § 19 Ziffern 1 bis 5 genannten Unterlagen zu erweitern. Diese Unterlagen sind vom Planträger auszuarbeiten, sofern er sie nicht dem bautechnischen Projektierungsbüro in Auftrag gibt.

D. Ausarbeitung des Vorprojektes

§ 21

Die Projektanten haben vor Beginn der Ausarbeitung des Vorprojektes mit den Abteilungen Aufbau der Bezirke die die Stadt- und Dorfplanung betreffenden Fragen zu klären. Wird kein Einverständnis erzielt, so entscheidet das Ministerium für Aufbau.

§ 22

Bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Geländeerschließung sind die fachlich zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen (Energie-, Wasserversorgung und Kanalisation, Verkehr, Fernmeldewesen usw.) hinzuzuziehen.

§ 23

Alle Ministerien, Räte der Bezirke und Leiter selbständiger Institutionen sowie die Projektanten sind verpflichtet, die für bestimmte Bauobjekte verbindlich erklärten Typen zu verwenden.

E. Prüfung und Bestätigung des Vorprojektes (Technologie und Bau)

§ 24

Für die Prüfung und Bestätigung des Vorprojektes ist grundsätzlich der Planträger verantwortlich. Sie hat bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens und der Wasserwirtschaft bei über 5 Millionen DM Gesamtwert innerhalb von 28 Tagen, bei unter 5 Millionen DM Gesamtwert und allen Vorhaben der sonstigen Planträger innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

§ 25

Der Planträger vollzieht die Bestätigung des Vorprojektes auf einem besonderen Deckblatt durch Unterschrift und Dienstsiegel. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Bei Unterlimitvorhaben (Wertumfang gemäß Kostenüberschlag) kann die Bestätigung durch